



Der Bürgermeister

**Öffentliche  
Beschlussvorlage  
296/2010**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:  
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr  
Produkt:  
60.01 Stadtplanung

Datum:  
11.01.2011

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.01.2011	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	03.02.2011	Entscheidung

**65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld (im Bereich Gewerbepark Flamschen)**

- Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen
- Beschluss des Änderungsplanes
- Beschluss der Begründung

**Anregungen aus der "frühzeitigen Beteiligung"**

**Beschlussvorschlag 1:**

Das Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 19.07.2010 wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Themen konnten während der Versammlung direkt behandelt werden und sind damit in der Gesamtabwägung berücksichtigt.

Die Niederschrift über den Erörterungstermin ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag 2:**

Es wird beschlossen, die Hinweise der Stadtwerke Coesfeld GmbH zur Kenntnis zu nehmen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag 3:**

Es wird beschlossen, die Anregungen des LWL-Archäologie für Westfalen zu berücksichtigen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag 4:**

Es wird beschlossen, die Anregungen vom Naturschutzbund Deutschland zu berücksichtigen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag 5:**

Es wird beschlossen, die Hinweise und Anregungen des Kreises Coesfeld zu berücksichtigen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

### **Beschlussvorschlag 6:**

Es wird beschlossen, die Hinweise und Anregungen der Bezirksregierung Münster zu berücksichtigen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

### **Anregungen während der „öffentlichen Auslegung“**

### **Beschlussvorschlag 7:**

Es wird beschlossen, die Hinweise und Anregungen des Kreises Coesfeld zu berücksichtigen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

### **Beschlussvorschlag 8:**

Es wird beschlossen, die Hinweise der Stadtwerke Coesfeld GmbH zur Kenntnis zu nehmen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

### **Beschlussvorschlag 9:**

Es wird beschlossen, die Anregung der Fürstlichen Verwaltung Salm-Horstmar zur Kenntnis zu nehmen und dahingehend zu berücksichtigen, dass separate Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und (vorhabenbezogener) Bebauungsplan) zur Umsetzung der Erweiterungsabsichten in Aussicht gestellt werden. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

### **Beschlussvorschlag 10:**

Es wird beschlossen die Hinweise und Anregungen der Kreisjägerschaft, vertreten durch bevollmächtigte Rechtsanwälte, zur Kenntnis zu nehmen und dahingehend zu berücksichtigen, dass separate Bauleitplanverfahren zur Umsetzung der Erweiterungsabsichten in Aussicht gestellt werden. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

### **Beschlussvorschlag 11:**

Es wird beschlossen, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sowie durch Maßnahmen in den direkt angrenzenden Bereichen auszugleichen ist.

### **Beschlussvorschlag 12:**

Es wird beschlossen, den Änderungsplan zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes abschließend festzustellen.

### **Beschlussvorschlag 13:**

Die Begründung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Oktober 2010 wird beschlossen.

### **Sachverhalt zu 1:**

Während der Veranstaltung wurden verschiedene Punkte diskutiert. Die aufgeworfenen Fragen konnten direkt beantwortet werden. Einzelne Belange sind in den nachfolgenden

Bauleitplanverfahren weiter abzustimmen. Die Einzelheiten zur frühzeitigen Beteiligung sind in dem beiliegenden Protokoll erläutert.

### **Sachverhalt zu 2:**

Seitens der Stadtwerke werden keine Bedenken vorgetragen.

Die Hinweise zur Trinkwasser- und Gasversorgung werden zur Kenntnis genommen und die Punkte in den nachfolgenden Bebauungsplänen konkret geregelt. Die Trinkwasserversorgung wird nach derzeitigem Kenntnisstand durch Eigenwasserversorgung der einzelnen Unternehmen erfolgen. Eine Gasversorgung ist bislang nicht vorgesehen.

### **Sachverhalt zu 3:**

Die Begründung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde überarbeitet. Ein entsprechender Hinweis ist aufgenommen worden.

### **Sachverhalt zu 4:**

Die gewünschte Änderung zu den Flächenausweisungen wird berücksichtigt. Die Umwandlung von Sondergebiet Truppenunterkunft in Fläche für die Landwirtschaft bzw. gewerbliche Baufläche entfällt. Der angesprochene Bereich wird als „Grünfläche“ mit der Kennzeichnung „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Weitere Regelungen sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes vorgesehen.

### **Sachverhalt zu 5:**

Fachdienst Altlasten/Bodenschutz

Aufgrund der Einstufung der Fachbehörden wird der gesamte Bereich des Sondergebietes – Schießanlage- als „Fläche deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist“ gekennzeichnet. Der Plan wurde entsprechend abgeändert.

Fachdienst Untere Landschaftsbehörde

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Untere Landschaftsbehörde wird auch weiterhin in die Entscheidungsprozesse mit eingebunden.

Untere Gesundheitsbehörde

Die Hinweise zu dem Abstandserlass werden ebenfalls berücksichtigt. Die nachfolgenden Bebauungspläne werden entsprechende Gliederungen nach Abstandserlass enthalten.

Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Regelungen dazu sind ebenfalls im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne vorgesehen.

### **Sachverhalt zu 6:**

Seitens der Bezirksregierung Münster bestehen aus Sicht der Raumordnung und der Landesplanung keine Bedenken gegen die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld. Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in den weiteren Bauleitplanverfahren wird zugesichert.

Für das Sondergebiet –Schießanlage- ist der Sandabbau bereits seit geraumer Zeit abgeschlossen. Die Flächen werden durch den Betreiber insgesamt als Schießanlage genutzt. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung kann die Kennzeichnung „Abgrabungsfläche“ für das Sondergebiet entfallen. Die Unterlagen sind entsprechend geändert worden.

## **Sachverhalt zu 7:**

Fachdienst Untere Landschaftsbehörde

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Untere Landschaftsbehörde wird auch weiterhin in die Entscheidungsprozesse mit eingebunden. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen) wird zugesichert.

Untere Gesundheitsbehörde

Die Hinweise zu dem Abstandserlass werden ebenfalls berücksichtigt. Die nachfolgenden Bebauungspläne werden entsprechende Gliederungen nach Abstandserlass enthalten.

Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Regelungen dazu sind ebenfalls im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne vorgesehen.

## **Sachverhalt zu 8:**

Seitens der Stadtwerke werden keine Bedenken vorgetragen.

Die Hinweise zur Trinkwasser und Gasversorgung werden zur Kenntnis genommen und die Punkte in den nachfolgenden Bebauungsplänen konkret geregelt. Die Trinkwasserversorgung wird nach derzeitigem Kenntnisstand durch Eigenwasserversorgung der einzelnen Unternehmen erfolgen. Eine Gasversorgung ist bislang nicht vorgesehen.

## **Sachverhalt zu 9:**

Der in dem Schreiben des Grundstückseigentümers für die Betreiber der Schießanlage geäußerte Wunsch die Fläche des Sondergebietes „Schießanlage“ zu erweitern wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld ist zunächst die heute vorhandene und genehmigte Situation des Schießstandes der Kreisjägerschaft als Bestand in den Änderungsplan mit aufgenommen worden. Hierzu hat es mit dem Betreiber und den zuständigen Fachbehörden mehrfach Rücksprachen und Abstimmungen geben. Die Ergebnisse sind in die Unterlagen eingeflossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Kreisjägerschaft dann die Erweiterungsabsichten vorgetragen, neben dem Schreiben des Grundstückseigentümers mit zuvor eingebrachten Einwendungen des die Kreisjägerschaft vertretenden Anwalts (siehe Sachverhalt zu 10).

In Gesprächen mit Vertretern der Kreisjägerschaft und dem vertretenden Anwalt im Dezember 2010 wurde wiederum herausgestellt, dass der Schießstand Coesfeld beim Landesjagdverband NRW und der Oberen Jagdbehörde NRW wegen seiner Qualitätsmerkmale in Zukunft ausgebaut werden sollte. Damit verbunden sind jedoch keine Maßnahmen, die die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen grundsätzlich ausschließen würden. Vorgesehen ist eine räumliche Ausdehnung, die heute genehmigten Schusszahlen sind auch für die Erweiterungsabsichten immer noch ausreichend bemessen. Für die mittelfristigen Erweiterungsabsichten ist ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren anzusetzen.

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt die Unterlagen zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form und das Verfahren bis zur Rechtskraft weiterzuführen, um das prioritäre Ziel der FNP-Änderung, die zeitnahe Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 120/3-4 „Gewerbepark Flamschen“ zu gewährleisten, nicht zu gefährden. Mit der Erweiterung der Schießstandfläche wäre eine erneute öffentliche Auslegung vorzubereiten und zu beschließen und würde eine erhebliche Zeitverzögerung nach sich ziehen.

In Zusammenhang mit den nachfolgenden Bebauungsplänen im Industrie- und Gewerbepark Flamschen kann über die geplante Erweiterung des Sondergebietes „Schießanlage“ beraten werden. Dazu sind nach momentaner Einschätzung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Nachgang zu den aktuellen Planverfahren erforderlich, parallel würde der Flächennutzungsplan geändert. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind grundsätzlich

die auftretenden Konflikte wie z. B. die Thematik Immissionsschutz abschließend zu bewältigen und die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse sicher zu stellen. Aus derzeitiger Sicht ist absehbar, dass die Erweiterung des Schießstandes diesen Anforderungen nicht grundsätzlich entgegensteht und daher einem weiteren FNP-Änderungsverfahren nichts entgegensteht

Die Absicht die Erweiterung über separate Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und Bebauungsplanaufstellung) zu betreiben, ist mit Vertretern der Kreisjägerschaft im Dezember besprochen worden.

### **Sachverhalt zu 10:**

Machte das erste Schriftstück der Rechtsanwälte Streitberger & Kollegen im Namen der Kreisjägerschaft lediglich unbegründete Einwände zur Fristwahrung geltend, geht aus dem nachfolgenden Schreiben hervor, dass sich die Einwendungen inhaltlich auf die bereits von der Fürstlichen Verwaltung Salm-Horstmar vorgebrachten Einwendungen beziehen. Insofern wird auf den Sachverhalt zum Beschlussvorschlag 9 verwiesen.

Hinsichtlich des genannten Immissionsrichtwertes von 70 db(A) nach der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ist darauf hinzuweisen, dass dieser Grenzwert bei den angedachten Nutzungen in jedem Fall zu respektieren ist. Entsprechende Überprüfungen und Regelungen sind jedoch nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes als übergeordneter Bauleitplan. Die Einhaltung der jeweiligen Grenz- oder Richtwerte ist auf der Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne verbindlich nachzuweisen um die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse sicher zu stellen. Nach gutachterlicher Voreinschätzung ist die Einhaltung z.B. durch Errichtung eines Lärmschutzwalles ohne größere Probleme möglich. Die Konkretisierung erfolgt in den nachfolgenden Bebauungsplänen.

### **Sachverhalt zu 11:**

Einzelheiten sind aus der Begründung und dem Umweltbericht zu entnehmen. Der Eingriff kann voraussichtlich durch Maßnahmen innerhalb des Gebietes ausgeglichen werden. Sollten zusätzliche, externe Maßnahmen erforderlich werden, stehen ausreichend Flächen in unmittelbaren räumlichen und ökologischen Zusammenhang zur Verfügung. Die nachfolgenden Bebauungspläne werden konkrete Regelungen und Nachweise dazu enthalten. Die Umsetzung in Kooperation mit den Fachbehörden und Verbänden wird zugesichert.

### **Sachverhalt zu 12+13:**

Während der öffentlichen Auslegung und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine weiteren als die hier behandelten Hinweise und Anregungen vorgebracht. Die Bezirksregierung Münster hat keine Bedenken gegen die Durchführung des Verfahrens zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes erhoben. Somit können der Plan und die Begründung in der vorliegenden Fassung beschlossen werden. Die Unterlagen sind als Anlagen beigefügt.

### **Anlagen:**

Änderungsplan

Begründung

Umweltbericht als Bestandteil der Begründung

Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung

Stellungnahmen öffentliche Auslegung

Protokoll frühzeitige Beteiligung